

8.2 Elternmitwirkung in den Pflegschaften

Das Schulgesetz des Landes NRW (ab §62 ff.) sieht vor, dass sich Eltern in verschiedenen Gremien organisieren, um gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und der Schulleitung alle wichtigen Fragen des Schullebens zu besprechen und mitzubestimmen. Es gibt die

- Klassenpflegschaft
- Klassenkonferenz
- Schulpflegschaft
- Schulkonferenz

Die Klassenpflegschaft (Grundlage Schulgesetz NRW § 73)

Alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenpflegschaft. Die Klassenpflegschaft wählt aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide nehmen über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft hinaus mit beratenden Stimmen an der Klassenkonferenz teil.

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Informationen und der Meinungsaustausch über die Angelegenheiten der Schule, vor allem aber über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Themen an den beiden Klassenpflegschaftssitzungen im Jahr können sein:

- Hausaufgaben
- Leistungsüberprüfungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
- Anregungen zur Einführung von Lernmitteln
- Erziehungsschwierigkeiten

Die Klassenpflegschaft kann bei der Planung und Organisation von Klassenfahrten helfen, diese begleiten oder sich an Klassen- und Schulfesten beteiligen.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein und legt in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Tagesordnungspunkte fest. Auch einzelne Eltern können Themen zur Tagesordnung anmelden. Zu Beginn jeden Halbjahres findet eine Pflegschaftssitzung statt. Die Klassenpflegschaft kann

alle Lehrerinnen und Lehrer einladen, die in der Klasse unterrichten, damit sie die Grundzüge ihrer unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit erläutern.

Die Klassenkonferenz (Grundlage Schulgesetz NRW § 71)

Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die in einer Klasse unterrichten sowie das in der Klasse eingesetzte weitere pädagogische und sozialpädagogische Personal. An den Sitzungen der Klassenkonferenz können die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen und Schüler geht. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und entscheidet über Zeugnisse, Versetzungen und über Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens. An Ordnungsmaßnahmen werden Elternvertreter nur dann beteiligt, wenn die Betroffenen nicht widersprechen.

An der Sälzerschule finden Klassenkonferenzen in der Regel nur statt, wenn es um die Leistungsbewertung der einzelnen Schülerinnen und Schüler geht. Klassenkonferenzen aufgrund einer Ordnungsmaßnahme sind eine große Ausnahme.

Die Schulpflegschaft (Grundlage Schulgesetz NRW § 72)

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und die gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt an den zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen beratend teil. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten. Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft lädt zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest.

Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Außerdem wählt sie die Elternvertretung für die Schulkonferenz. Die Elternvertreter*innen, die in der Schulkonferenz gewählt werden, sind nicht an Weisungen der Schulpflegschaft gebunden. Gleichwohl sollten sie bei den Abstimmungen in der Schulkonferenz die Interessen der Eltern berücksichtigen.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsorganen. Sie ist daher ein geeignetes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern

abzustimmen. Informationen der Schulleitung können so über die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften an alle Eltern weitergegeben werden. Entscheidungen, die in der Schulkonferenz zu treffen sind, sollten vorher in der Schulpflegschaft besprochen und beraten werden. Die Schulpflegschaft kann auch eigene Anträge an die Schulkonferenz richten, über die dort abgestimmt wird.

An der Sälzerschule ist es üblich, dass die Schulleitung bei jeder Schulpflegschaftssitzung einen Bericht abgibt, wie sich die Arbeit in dem Moment darstellt.

Die Schulkonferenz (Grundlage Schulgesetz NRW § 65 und § 66)

Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule. Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Lehrkräfte zusammen. Die Elternvertreter werden von der Schulpflegschaft und die Lehrer von der Lehrerkonferenz gewählt. Die Schulkonferenz tagt in der Regel zweimal im Jahr.

Die Schulkonferenz hat an Schulen ab 200 Schülerinnen und Schülern zwölf Mitglieder – sechs Lehrer*innen und sechs Elternvertreter*innen. Hinzu kommt die Schulleitung. Die Schulkonferenz befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule.

Der Aufgabenkatalog umfasst beispielhaft folgende Angelegenheiten, so wie sie an unserer Schule vorkommen:

- Beratung des Schulprogramms
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
- Festlegung der beweglichen Ferientage
- Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichtes
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
- Grundsätze zum Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
- Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen, Sponsoring, Schulhaushalt
- Festlegung von Höchstgrenzen für Klassenausflüge- und fahrten